



**A N T R A G**

des Stadtrates vom 16. September 2010

Weisung-Nr. 11



Geschäfts-Nr. GR 23/2010

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

**Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)**

---

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 16. September 2010, gestützt auf Art. 29 Ziff. 1.2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

**b e s c h l i e s s t :**

1. Der Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 17. März 2010, wird - gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung - zugestimmt.
  2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



## WEISUNG

### Inhaltsverzeichnis

|   |                                 |   |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | Ausgangslage .....              | 2 |
| 2 | Wesentliche Neuerungen.....     | 3 |
| 3 | Zusammenfassung und Antrag..... | 4 |
| 4 | Aktenverzeichnis .....          | 7 |

---

#### 1 Ausgangslage

Die Politischen Gemeinden Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Schwerzenbach, Uster und Volketswil bilden unter der Bezeichnung: „Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Mitgliedschaft in der GOG setzt auch jene im Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) voraus. Der Anschluss weiterer Gemeinden bleibt vorbehalten.

Die GOG bezweckt:

- Die gemeinsame Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder bei der GVG.
- Die Ausübung der von der GVG an die GOG delegierten Rechte und Pflichten.
- Die Lösung von gruppeninternen Belieferungsproblemen aller Art.
- Die Übernahme, die Erstellung und den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen.

Die geltenden Statuten der GOG stammen aus dem Jahre 1996. In jüngster Vergangenheit sind relevante übergeordnete Rechtserlasse in Kraft getreten, die auch Auswirkungen auf die Organisation in Zweckverbänden haben. Namentlich folgende beiden kantonalen Rechtsgrundlagen haben eine Überprüfung der Verbandsstatuten auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht notwendig gemacht:

- Die neue Kantonsverfassung (in Kraft seit dem 1. Januar 2006)
- Das Gesetz über die politischen Rechte (in Kraft seit dem 1. Januar 2005)

Mit der neu in Kraft getretenen Kantonsverfassung wird eine Demokratisierung der Zweckverbände gefordert. Konkret ist in Art. 93 der Kantonsverfassung festgeschrieben:

- Abs. 1: Zweckverbände organisieren sich demokratisch.
- Abs. 2: Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für Zweckverbände. Das Initiativ- und Referendumsrecht stehen den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zu.

Die Umsetzung dieser Forderung macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich.



## 2 Wesentliche Neuerungen

Der Vorstand der GOG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig der Statuten angenommen. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässigere Lösungen angebracht scheinen. Der Schnittstelle mit der GVG wurde dabei besondere Beachtung geschenkt.

Mit den revidierten Zweckverbandsstatuten soll eine Grundlage geschaffen werden, die es erlaubt, die künftigen Herausforderungen im Bereich der Wasserversorgung effizient und mit der notwendigen organisatorischen Flexibilität anzugehen. Die neuen Statuten erhalten Bewährtes und führen Neuerungen massvoll ein. Vorstand und Delegiertenversammlung der GOG sind überzeugt, eine Vorlage für neue Zweckverbandsstatuten zu unterbreiten, mit der sich die Bürgerinnen und Bürger identifizieren können.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Präzisierungen wird auf die beiliegende von der Delegiertenversammlung GOG genehmigte Vorlage verwiesen. Nachstehend die wichtigsten Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihm stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu (Ausgestaltung in Analogie zu den Bestimmungen auf kantonaler Ebene). Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe (obligatorisches Finanzreferendum) auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden.
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 1'000 Stimmberechtigten festgesetzt.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.
- Die nicht mehr zeitgemässen Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert.
- Der Zweckverband besitzt neu eine eigene Rechnungsprüfungskommission, die aus sechs Mitgliedern besteht. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.
- Aufgaben und Beschlussfassung der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.
- Die finanziellen Folgen eines Austritts werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionsmengen verfügen, beschliesst.



| <b>Finanzielle Kompetenzen</b>      | <b>Neu</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <b>Bisher</b>                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stimmberechtigte des Zweckverbandes | Die Beschlussfassung über:<br>- neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.00;<br>- neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.00                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | -                                                                                                                                                                                                                              |
| Delegiertenversammlung              | Die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 1'000'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.<br><br>Die Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 250'000.00 im Einzelfalle, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.                                                                                                                                                                                                                | Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 400'000.00 im Einzelfalle.<br><br>Die Beschlussfassung über jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 100'000.00 im Einzelfalle. |
| Vorstand                            | Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 45'000.00.<br><br>Die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfang:<br>- einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 150'000.00;<br>- jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.00 im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis Fr. 45'000.00. | Die Beschlussfassung über unaufschiebbare Aufgaben und Ausgaben.<br><br>Die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Bruttobetrag von Fr. 40'000.00 im Einzelfalle.                                                    |

### 3 Zusammenfassung und Antrag

Am 17. März 2010 hat die Delegiertenversammlung die Revision der Statuten einstimmig zuhanden der Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden verabschiedet. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat die revidierten Statuten bereits vorgeprüft. Nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden müssen die Statuten dem Regierungsrat zur abschliessenden Genehmigung eingereicht werden.

Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit der Revision der Statuten der GOG die gesetzlichen Vorgaben auf eine sinnvolle und zweckmässige Art erfüllt werden und beantragt dem Gemeinderat sie zu genehmigen und den Genehmigungsbeschluss mit einer Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates im Original der GOG zuzustellen. Diese werden für die Genehmigung durch den Regierungsrat benötigt.



Dübendorf, 16. September 2010

Stadtrat Dübendorf

Lothar Ziörjen  
Stadtpräsident

David Ammann  
Stadtschreiber



**GR Geschäft 23/2010**

**Antrag Weisung Nr. 11**

---

**Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)**

---

Wir beantragen dem Gemeinderat

☐ Zustimmung zum Antrag des Stadtrates

☐ Ablehnung zum Antrag des Stadtrates

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans-Felix Trachsler  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Patric Crivelli  
Präsident

Marcel Amhof  
Sekretär

---

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des  
Bezirksrates Uster  
vom



#### **4 Aktenverzeichnis**

Antrag SR Nr. 11

##### **Revision der Verbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG)**

---

1. Weisung Nr. 11 vom 16. September 2010
2. Stadtratsbeschluss Nr. 313 vom 16. September 2010
3. Brief der GOG an die Verbandsgemeinden vom 11. Mai 2010
4. Protokollauszug der Delegiertenversammlung der GOG vom 17. März 2010
5. Statuten der GOG vom 22. Mai 1996
6. Totalrevision der Statuten der GOG, Abstimmungsvorlage und beleuchtender Bericht (Version vom 3. März 2010)
7. Neue angepasste Statuten der GOG, Revisionsvorschlag vom März 2010 (Version vom 3. März 2010)
8. Synopse der Statuten der GOG vom 22. Mai 1996 und des Revisionsvorschlages vom März 2010 (Version vom 2. März 2010)